

Herrn Leitenden Staatsanwalt
Hon-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner
Leiter der Abteilung I/7
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
A-1070 Wien

per E-Mail: johannes.stabentheiner@bmi.gv.at

Wien, am 10. Juni 2009

Richtlinienvorschlag Verbraucherrechte in der Europäischen Union

Sehr geehrter Herr Leitender Staatsanwalt!

Unter Bezugnahme auf die Koordinierungssitzung vom 5. Juni 2009 zum genannten Richtlinienvorhaben der Europäischen Union, möchte sich die Österreichische Notariatskammer für die Gelegenheit zur Darlegung ihrer Standpunkte bedanken und erlaubt sich, diese im Hinblick auf die Vorbereitung der kommenden Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe auf diesem Wege nochmals schriftlich zu dokumentieren.

Hingewiesen wurde seitens der Vertreter der Österreichischen Notariatskammer, dass das Konzept des Richtlinienvorschlags der EU-Kommission weit über die Regelung von Maßnahmen im Verbraucherschutzrecht hinaus geht und vielmehr weit in das allgemeine Zivilrecht der Mitgliedstaaten eingreift. Auch das österreichische Zivilrecht und sein gut differenziertes System verschiedener Schutzvorschriften ist vom Ansatz der Maximalharmonisierung des Richtlinienvorhabens betroffen.

Zu den Schutzvorschriften, die typischerweise den schwächeren Teil der Vertragsparteien schützen sollen, gehören die unterschiedlichen Formvorschriften. Diese finden sich als Maßnahmen des Verbraucherschutzes etwa im Mietrechtsgesetz, Bauträgervertragsgesetz, Konsumentenschutzgesetz, aber auch Beurkundungs-, Beglaubigungs- und Informationspflichten im Bereich des Grundbuchverfahrens sind dazu zu zählen.

Artikel 31 Abs. 4 des Richtlinienvorhabens greift in die Formvorschriften der genannten Bestimmungen des österreichischen Rechts ein. Der österreichische Gesetzgeber müsste sie, falls diese Bestimmung nicht verändert wird, abschaffen, was zu einer Senkung des Niveaus des Verbraucherschutzes führen würde. Abhilfe dafür würde eine Öffnungsklausel in Form einer Ausnahme von der Maximalharmonisierung schaffen, damit Österreich seinen hohen Standard in diesem Bereich nicht nur erhalten, sondern nötigenfalls sogar ausbauen kann.

Artikel 31 Absatz 4 des Richtlinienentwurfs würde auch das Günstigkeitsprinzip hinsichtlich des anwendbaren Rechts für Verbraucher nach der Rom I-Verordnung außer Kraft setzen.



Ein weiteres Problem stellt sich beim Anwendungsbereich von Kapitel 3 (Widerrufsrechte) hinsichtlich Mietverträgen und Bauträgerverträgen. Wie bei der Koordinierungssitzung am 5. Juni 2009 in Wien dargelegt wurde, erscheint es notwendig, die spezifischen Regelungen in diesen beiden Rechtsbereichen aufrecht erhalten zu können. Nach Artikel 20 Absatz 1 lit. a des Richtlinienvorschlags wären diese Rechtsbereiche allerdings eindeutig vom Richtlinienvorhaben erfasst, insbesondere im Bereich Kapitel 3. Es sollte daher auch hier Vorsorge getroffen werden, dass Österreich seinen hohen Standard in diesen Rechtsbereichen wahren kann und daher tritt die Österreichische Notariatskammer für eine Präzisierung der Ausnahme von der Ausnahme in Artikel 20 Absatz 1 lit. a ein. So bleibt jedenfalls derzeit unklar, was unter „Arbeiten an Liegenschaften“ gemeint sein kann: nur die klassischen Reparaturarbeiten oder etwa auch Arbeiten im Rahmen der Durchführung eines Bauträgervertrags?

Bei den Haustürgeschäften nach Artikel 8 des Richtlinienvorschlags merkt die Österreichische Notariatskammer an, dass es nicht sinnvoll erscheint, wenn sämtliche Regelungen, die typischerweise der Gefahr der Überrumpelung bei Haustürgeschäften vorbeugen sollen, auch dann gelten sollen, wenn etwa Verträge unter Mitwirkung eines Notars zustande kommen. Derzeit wären Verträge, die selbst in den Amtsräumen eines Notars beurkundet werden, als Haustürgeschäfte zu qualifizieren. Dies stellt jedoch elementare Berufspflichten des Notars, nämlich Informations- und Aufklärungspflichten gegenüber den Parteien, somit Schutz vor Überrumpelung, in Frage. Die Österreichische Notariatskammer fordert daher für Haustürgeschäfte gemäß Artikel 8 des Richtlinienvorschlags eine Ausnahme für Verträge, die unter Mitwirkung eines Notars errichtet wurden.

Es darf abschließend darum ersucht werden, dass die österreichische Delegation in der Ratsarbeitsgruppe diese Standpunkte in den Verhandlungen einbringt.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für die gute Zusammenarbeit und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak
(Präsident)